

Expertenbestätigung Vorsorgereglement und Anhänge (Artikel 52e Absatz 1 BVG)

Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung (VE):**Ordnungsnummer:****Diese Bestätigung bezieht sich auf das Reglement/die Reglemente vom****Betreffend Deckung der versicherungstechnischen Risiken liegt ein VT-Gutachten vor****Die VE hat folgende Kollektivversicherungsverträge abgeschlossen**

Nicht rückgedeckte Risiken und hierfür erforderliche Rückstellungen (sofern nicht aus dem technischen Gutachten ersichtlich):

Berechnungsgrundlagen resp. reglementarische Parameter

Die Beurteilung der Angemessenheit berücksichtigt alle Vorsorgepläne der VE und erfolgt gestützt auf die Bestimmung:

Art. 1 Abs. 2 Bst. a BVV 2 Art. 1 Abs. 2 Bst. b BVV 2

Das Reglement sieht die Möglichkeit der Ausfinanzierung der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktritts vor.

Ja Nein

Im Falle der Möglichkeit der Ausfinanzierung sind im Reglement folgende Massnahmen vorgesehen, um sicherzustellen, dass das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5% überschritten wird:

Beitragsstop Verzinsungsstop Beschränkung Ausfinanzierung

Leistungskürzung Andere:

Das Reglement sieht die Möglichkeit einer Planwahl vor.

Ja Nein

Das Reglement stützt sich insbesondere auf die folgenden Parameter, die nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegt wurden:

Umwandlungssatz (BP): Technischer Zins:

Verzinsung Einkaufstabelle (BP): Keine Abweichung von der «Goldenen Regel» oder Abweichung von max. 2 % [Differenz zwischen der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Verzinsung des Altersguthabens und der für die Berechnung des Leistungsziels angenommenen Lohnentwicklung (inkl. Teuerung), durchschnittliche Verzinsung sofern keine konstante Verzinsung].

Für die Finanzierung der Leistungen für die Risiken Tod und Invalidität sind % aller Beiträge bestimmt.

Der unterzeichnete Experte für berufliche Vorsorge bestätigt:

Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistung und die Finanzierung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Experte bestätigt betr. reglementarischen Bestimmungen insbesondere das Folgende:

- Die VE betreibt ausschliesslich berufliche Vorsorge und erbringt insbesondere keine Leistungen des Arbeitgebers (Art. 1 BVG).
- Der Grundsatz der Angemessenheit (Art. 1 - 1b BVV 2) ist eingehalten. Bei Löhnen über dem oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG betragen gemäss Berechnungsmodell die Altersleistungen aus der beruflichen Vorsorge und der AHV zusammen nicht mehr als 85 % des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder Einkommens vor der Pensionierung. Bei der Bewertung der Angemessenheit von Kapitalleistungen wurden die entsprechenden Rentenleistungen zugrunde gelegt, wie sie sich bei Anwendung des reglementarischen Umwandlungssatzes bzw., falls kein reglementarischer Umwandlungssatz vorgesehen ist, des Mindestumwandlungssatzes nach Artikel 14 Absatz 2 BVG ergeben.
- Der Grundsatz der Kollektivität (Art. 1c - 1e BVV 2) ist eingehalten. Das Reglement sieht eines oder mehrere Kollektive von Versicherten vor, die nach objektiven Kriterien (wie insbesondere der Anzahl der Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe) umschrieben sind. Im Fall der Versicherung einer einzelnen Person ist gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich, und die Bestimmungen nach Artikel 44 Absatz 1 BVG sind eingehalten. Im Falle einer Planwahl betragen die Summe der Beitragsanteile von Arbeitgeber und Arbeitnehmern in Lohnprozenten beim Vorsorgeplan mit den niedrigsten Beitragsanteilen mindestens 2/3 der Beitragsanteile des Vorsorgeplans mit den höchsten Beitragsanteilen, und der Beitragssatz des Arbeitgebers ist in jedem Plan gleich hoch.
- Der Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 1f BVV 2) ist eingehalten. Es gelten für alle Versicherten eines Kollektivs die gleichen reglementarischen Bedingungen. Das Reglement sieht insbesondere keine Möglichkeit von individuellen Lösungen und Absprachen vor.
- Der Grundsatz der Planmässigkeit (Art. 1g BVV 2) ist eingehalten.
- Das Versicherungsprinzip (Art. 1h BVV 2) ist eingehalten. Es sind insbesondere die nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Risiken Tod und Invalidität abgesichert. Für die Beurteilung der Einhaltung des Versicherungsprinzips wurde eine konsolidierte Betrachtung nach Artikel 1h Absatz 1 BVV 2 über alle Pläne der VE (resp. eines Vorsorgewerkes) für einen Arbeitgeber angestellt. Guthaben, welche am 1. Januar 2006 bereits bestanden und die den Anforderungen von Artikel 1h BVV 2 nicht genügen, werden nicht mehr weiter geöffnet.
- Für die Berechnung des Einkaufs gelten die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (vgl. Planmässigkeit). Der Einkauf wird höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglicht und die aus Einkäufen resultierenden Leistungen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Der versicherbare Lohn (versicherbares Einkommen der Selbstständigerwerbenden) ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG beschränkt (Art. 60c Abs. 2 BVV 2) und übersteigt das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht (Art. 1 Abs. 2 BVG).

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt

Ort, Datum

Unterschrift
Ausführender Experte für berufliche Vorsorge

Unterschrift/en und Stempel/Name der Firma
Vertragspartner i.S.d. Weisungen OAK BV
W-01/2012; (Stand 01.07.2018; Ziff. 5.2)

Name in Druckschrift

Name/n in Druckschrift